



# FTSV Komet Blankenese von 1907 e.V.

## Satzung und Ordnungen

### – Beschlussvorlage zur Neufassung –

*Der Vorstand beantragt, dass durch Beschluss des erweiterten Vorstands folgende Neufassung der Geschäftsordnung beschlossen wird, und dass die bisherige Geschäftsordnung durch diese nachfolgende Neufassung ersetzt wird:*

## Geschäftsordnung

### § 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt den Verlauf der Versammlungen und Sitzungen aller bestehenden Vereinsorgane. Sie regelt in sinngemäßer Anwendung auch den Verlauf der Versammlungen und Sitzungen weiterer etwaig eingesetzter Vereinsgremien, sofern deren Verlauf nicht gesondert geregelt ist.

### § 1 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist im Grundsatz nicht öffentlich.
2. **Die Einberufung** der Mitgliederversammlung:
  - a) muss satzungsgemäß 4 (vier) Wochen vor dem Versammlungstag durch Aushang der Einladung mit Tagesordnung im Clubheim des Vereins veröffentlicht werden;
  - b) soll zusätzlich – sofern und soweit möglich – auf der Homepage des Vereins, in den Vereinsnachrichten, sowie per Email mit Einladung und Tagesordnung veröffentlicht werden;
3. **Die Tagesordnung** muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
  - b) Bericht des Vorstands, der Abteilungen und Ausschüsse,
  - c) Vorstellung des Jahresabschlusses
  - d) Revisionsbericht der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
  - f) Wahlen
  - g) Vorstellung des Haushaltsplans
  - h) Anträge
4. **Die Anträge und Wahlvorschläge** im Wortlaut
  - a) müssen 14 (vierzehn) Tage vor dem Versammlungstag im Wortlaut in Textform beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können;
  - b) müssen 10 (zehn) Tage vor dem Versammlungstag durch Aushang im Clubheim des Vereins im Wortlaut veröffentlicht werden;
  - c) sollen zusätzlich – sofern und soweit möglich – auf der Homepage des Vereins, in den Vereinsnachrichten, sowie per Email im Wortlaut veröffentlicht werden;
5. **Die Leitung der Mitgliederversammlung** hat der Vorstandsvorsitzende, ein von ihm bestimmter Vertreter, oder ein vom Vorstand bestimmter Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter
  - a) eröffnet die Sitzung und stellt die satzungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest;
  - b) kann die Öffentlichkeit auf Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zulassen;



- c) hat alle erforderlichen Befugnisse zur Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus;
- d) kann jederzeit eine Unterbrechung oder einen Abbruch der Versammlung anordnen, und über einen neuen Termin entscheiden;
- e) erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen, kann Sachverständigen zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, darf die Redezeit begrenzen, und selbst jederzeit das Wort ergreifen;
- f) kann jeden Redner zur Sache rufen, der sich nicht auf den Beratungsgegenstand beschränkt, und jedem Redner das Wort entziehen, der bereits zweimal erfolglos zur Sache gerufen wurde;
- g) kann jeden Redner zur Ordnung rufen, der diese stört oder die parlamentarischen Regeln verletzt, und jeden Redner von der Versammlung ausschließen, der bereits zweimal erfolglos zur Ordnung gerufen wurde.

#### 6. Die Tagesordnungspunkte

- a) werden in der Reihenfolge der geltenden Tagesordnung, und in der Reihenfolge der vom Versammlungsleiter festgelegten Rednerliste, bekanntgegeben bzw. beraten;
- b) sollen mindestens von einem Berichterstatter bzw. von dem Antragsteller selbst dargestellt, begründet und erläutert werden; die entsprechenden Ausführungen sind kurz und sachlich zu halten;
- c) außerhalb der Reihenfolge wird das Wort lediglich zur sachlichen Richtigstellung und bei Anträgen zur Geschäftsordnung erteilt;

#### 7. Wahlen und Wahlverfahren

- a) erfolgen grundsätzlich im Akklamationsverfahren durch einfaches Handheben;
- b) sind auf Antrag von 1/10 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geheim durchzuführen;
- c) Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung Kandidatenvorschläge und kann bereits im Vorwege oder anlässlich der Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss einsetzen.
- d) Gewählt werden können nur anwesende Vereinsmitglieder; der persönlichen Anwesenheit gleichgestellt ist die dem Vorstand schriftlich vorliegende Versicherung des Kandidaten, im Falle seiner Wahl das entsprechende Amt anzunehmen.

#### 8. Beschlussverfahren

- a) erfolgen grundsätzlich im Akklamationsverfahren durch einfaches Handheben;
- b) sind auf Antrag von 1/10 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geheim durchzuführen;
- c) **Antragsberechtigt** sind der Vorstand und alle stimmberechtigten Mitglieder.
- d) **Anträge müssen als schriftliche, abstimmungsreife Beschlussvorlage** vorliegen oder, sofern es sich um mündliche Anträge zur Geschäftsordnung, Dringlichkeitsanträge oder um Änderungsanträge handelt, die sich aus der Beratung ergeben haben, vom Antragsteller unmissverständlich, beschlussreif, und im Wortlaut vorgetragen und entsprechend protokolliert werden;
- e) **Anträge zur Geschäftsordnung** sind jederzeit zulässig und müssen unverzüglich nach Ermessen des Versammlungsleiters entschieden werden, nachdem mindestens je ein Redner dafür und dagegen gesprochen hat. Anträge auf Schluss der Debatte können nur von Mitgliedern gestellt werden, die nicht zur Sache gesprochen haben. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
  - Anträge auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
  - Anträge auf Nichtbefassung/Vertagung von Tagesordnungspunkten,
  - Anträge auf Begrenzung der Redezeit.
- f) **Änderungsanträge** werden zugelassen, sofern sie sich aus der Beratung der Anträge ergeben, und sofern die Mitgliederversammlung deren Zulässigkeit mit einer 2/3-Mehrheit beschließt;
- g) **Dringlichkeitsanträge** werden zugelassen, sofern die Dringlichkeit gem. § 9 der Satzung gegeben ist, und sofern die Mitgliederversammlung deren Zulässigkeit mit einer 2/3-Mehrheit beschließt;



- a) **Liegen mehrere zulässige Anträge zur selben Sache vor**, wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Mitgliederversammlung per Mehrheitsbeschluss über diese Frage.

## 9. **Stimmberechtigung und Stimmenwertung**

- a) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat sich in die Teilnehmerliste einzutragen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer.
- b) Stimmberechtigt sind alle anwesenden, aktiven und passiven ordentlichen Vereinsmitglieder ab 16 Jahren und Ehrenmitglieder. Eltern und gesetzliche Vertreter von nicht stimmberechtigten Mitgliedern haben für diese kein Stimmrecht; die Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen;
- c) Grundsätzlich wird mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entschieden;
- d) Stimmgleichheit gilt, mit Ausnahme von Wahlen, als Ablehnung, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden;
- e) Grundlage der Stimmenwertung ist die vom Protokollführer geführte Anwesenheitsliste.

## 10. **Das Protokoll** muss Folgendes enthalten:

- a) den Ort und Tag der Sitzung,
- b) die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- c) die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung,
- d) die Tagesordnung,
- e) den Gang der Verhandlung in groben Zügen,
- f) die Beschlüsse im Wortlaut oder zumindest die eindeutige Bezugnahme auf anliegende Beschlussvorlagen,
- g) die Namen der gewählten Personen mit genauen Angaben.
- h) den Namen und die Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers;

und wird unverzüglich nach Ausfertigung und Unterzeichnung im Clubhaus ausgehängt, und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen ab Aushang schriftlich gegenüber dem Vorstand widersprochen wird. Sobald das Protokoll als genehmigt gilt, erlangen auch sämtliche gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen endgültige Rechtskraft und sind nicht länger anfechtbar.

## § 2 **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Alle Regelungen für Mitgliederversammlungen finden in gleicher Weise Anwendung in der außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit folgenden Ausnahmen:
  - a) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen 6 (sechs) Wochen ab Zugang des Einberufungsantrags durchgeführt werden. Der Einberufungsantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten.
  - b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet nur über diejenigen Anträge, die gemeinsam mit dem Einberufungsantrag dem Vorstand in Textform vorgelegt werden.

## § 3 **Abteilungsversammlungen**

1. Mindestens einmal jährlich findet eine Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung statt. Mitglieder des Vereinsvorstandes haben uneingeschränktes Rederecht. Die die Mitgliederversammlung betreffenden Vorschriften über Einberufung, Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Protokollführung finden entsprechende Anwendung.
2. Die Versammlungsprotokolle sind dem Vorstand unverzüglich zuzuleiten. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - Feststellung der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder,



- Berichte der Abteilungsleitung,
  - Entlastung der Abteilungsleitung,
  - Genehmigung der geplanten Mittelverwendung
  - Genehmigung des Abteilungsbeitrages.
3. Die Abteilungsversammlungen werden vom Vorstand des Vereins einberufen, vorbereitet und geleitet. Die jeweiligen Termine und Tagesordnungspunkte der Abteilungsversammlungen erfolgen in Abstimmung mit der jeweiligen Abteilungsleitung.

#### § 4 Vorstandssitzung

1. Alle Regelungen für die Mitgliederversammlung finden sinngemäße Anwendung in den Sitzungen des Vorstandes mit folgenden Ausnahmen:
- a) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden und mit Bekanntgabe der Tagesordnung, telefonische Einberufung ist möglich.
  - b) Vorstandsmitglieder können die Tagesordnung jederzeit durch weitere Punkte ergänzen.
  - c) Die Sitzungen sollten mindestens einmal im Monat stattfinden.
  - d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder – darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes – anwesend sind.
  - e) Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

#### § 5 Erweiterte Vorstandssitzung

1. Alle Regelungen für die Mitgliederversammlung finden sinngemäße Anwendung in den Sitzungen des erweiterten Vorstandes mit folgenden Ausnahmen:
- a) Die Einberufung des erweiterten Vorstandes erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
  - b) Die Sitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt.
  - c) Die Entscheidungen des erweiterten Vorstandes gehen als Empfehlung an die übrigen Vereinsorgane, soweit es sich nicht um bindende Beschlüsse handelt.
  - d) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können die Tagesordnung jederzeit durch weitere Punkte ergänzen.

<b>Hamburg, im März 1987</b>	<b>beschlossen</b>	<b>eingetragen</b>
letzte Änderung der GO (nicht eintragungsbedürftig) vom erweiterten Vorstand	12.12.2022	-
letzte redaktionelle Änderung (nicht eintragungsbedürftig) vom Vorstand	-	-

#### **Hamburg, 14.04.2023**

Christoph Albrecht – Raoul Richau

– *geschäftsführender Vorstand i.S.v. § 26 BGB* –